



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 18/2001

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen vom 12.07.1995

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage vorgelegte "6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen vom " wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gemäß der Vereinbarung in der Sitzung des Ältestenrates vom 06.12.2000 sollen sich auch die Mitglieder des Ältestenrates im Verhinderungsfall vertreten lassen können. Die Vertretungsregelung wurde dem Vorschlag entsprechend im § 10 Abs. 7 der Hauptsatzung aufgenommen.

In der Sitzung des Rates vom 07.12.2000 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen vorzubereiten, die für Einzelfälle ein Rückholrecht des Rates für Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, beinhaltet. Das Rückholrecht des Rates wird durch die Ergänzung der §§ 11 und 12 der Hauptsatzung für alle Ausschüsse ermöglicht.

6. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen vom.....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (7) Der Rat kann einen Ältestenrat bilden.
Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister, die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, die ersten stellvertretenden Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern und der Schriftführer an. Im Falle der Verhinderung können die Fraktionsvorsitzenden und die dem Ältestenrat angehörenden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von einem Mitglied des Fraktionsvorstandes vertreten werden.
Der Bürgermeister hat das Recht, weitere Dienstkräfte hinzuzuziehen.

Artikel 2

Dem § 11 wird nachstehender Absatz 3 hinzugefügt:

- (3) Der Rat kann Angelegenheiten, die er dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss wieder an sich ziehen.

Artikel 3

Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die derzeitige Regelung wird Absatz 1. Die Nummerierung 1 – 8 wird ersetzt durch die alphabetische Reihenfolge a) – h).

Der neu einzufügende Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Rat kann Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss wieder an sich ziehen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.